



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

BAköV, Lehrgruppe 3

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10247  
FAX +49 30 18 681-10803

D2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Deutsch-französisches Qualifizierungsprogramm  
Master of European Governance and Administration (MEGA)**

hier: Gewährung von Sonderurlaub nach § 22 Abs. 3 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) und einer Aufwandsentschädigung für den Auslandsaufenthalt nach § 17 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Aktenzeichen: D2-30106/16#1

Berlin, 3. Dezember 2018

Seite 1 von 3

Für die Teilnahme an dem deutsch-französischen Qualifizierungsprogramm Master of European Governance and Administration der Jahrgänge 2019/2020 (MEGA 10) und 2021/2022 (MEGA 11) erteile ich gemäß § 22 Absatz 3 SUrlV meine Zustimmung für die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der vollen Dienstbezüge (Inland).

Für den Zeitraum des längeren Auslandspraktikums von neun Wochen erteile ich für die Studiengänge MEGA 10 und MEGA 11 mein Einverständnis, den teilnehmenden Beamtinnen und Beamten des Bundes für diesen Zeitraum einmalig eine vorläufige Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 3.000,00 Euro gem. § 17 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) zu gewähren, die zur Bestreitung des höheren Lebensaufwandes sowie der erforderlichen Reisekosten dient.

Bei meinem Einverständnis gehe ich davon aus, dass im Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Gewährung der vorläufigen Aufwandsentschädigung für diese Studiengänge unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die Teilnehmer/innen müssen sich für die Zeit des Lehrgangs verpflichten, die vorläufige Aufwandsentschädigung ausschließlich für erstattungsfähige Ausgaben zu verwenden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist rechtzeitig mit gesondertem Schreiben mitzuteilen, welche konkreten Aufwendungen als erstattungsfähig im Sinne des § 17 BBesG angesehen werden. Insoweit wird auf Ihr Schreiben vom 18. September 2009 (LG 7 – 250 380-5/1) Bezug genommen.
- Der nachträgliche, vollständige Einzelnachweis hat durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitnah durch Rechnungen, Belege (Originale) oder vergleichbare Unterlagen zu erfolgen.
- Die Aufwandsentschädigung wird unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises, dass erstattungsfähige Ausgaben getätigt wurden, gewährt und daher ggf. (anteilig) zurückgefordert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insofern darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung überprüft wird und ggf. eine Rückforderung erfolgt. Diese Überprüfung und ggf. Rückforderung obliegt der Eigenverantwortung der BAKöV.

Die entsprechenden Belege und das Ergebnis der Belegprüfung für die Studiengänge MEGA 10 und MEGA 11 sind mir spätestens jeweils drei Monate nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes vorzulegen.

Im Hinblick auf die Gewährung einer festen Aufwandsentschädigung gem. § 17 Satz 2 BBesG müsste eine Aussage zu den typischerweise entstehenden Aufwendungen pauschaliert getroffen werden und darüber hinaus die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nach § 40 Absatz 1 BHO eingeholt werden. Für einen entsprechenden Antrag an das BMF sind die detaillierten Belegprüfungen der letzten Studiengänge unabdingbar.

Beurlaubte Beamte sind grundsätzlich nicht dienstunfallgeschützt, weil sie nicht weisungsabhängig Dienst leisten. Ausnahmsweise kann für beurlaubte Beamte unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) die Gewährung von Unfallfürsorge in Betracht kommen. Dies bedarf nach umgehender Meldung und Antrag einer Prüfung im Einzelfall. Diesbezüglich haben

Berlin, 03.12.2018

Seite 3 von 3

sich die Beamtinnen und Beamten an ihre jeweilige personalbearbeitende Dienststelle zu wenden. Ich bitte, die Beamtinnen und Beamten darauf hinzuweisen.

Für die Teilnahme von Tarifbeschäftigten an dieser Maßnahme bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass eine außertarifliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in entsprechender Anwendung des § 22 Absatz 3 SUrlV gewährt werden kann. Auslandsbezüge werden nicht gewährt.

Die Gewährung einer außertariflichen Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu insgesamt 3.000,00 Euro für den Zeitraum des neunwöchigen Auslandspraktikums ist – sofern entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen - analog der für die Beamtinnen und Beamten vorstehend geltenden Bedingungen ebenfalls möglich.

Im Auftrag

Dr. Voet